

Anstaltsordnung

Selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt
gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt)
des Kantons Aargau

Forstbetrieb Lindenberg

der Ortsbürgergemeinden

Bettwil, Büttikon, Fahrwangen, Meisterschwanden, Sarmenstorf und Uezwil

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Forstbetrieb Lindenberg» gründen die Ortsbürgergemeinden Bettwil, Büttikon, Fahrwangen, Meisterschwanden, Sarmenstorf und Uezwil eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) des Kantons Aargau. Der Sitz der Anstalt ist in Bettwil.

² Frühestens ab 1. Januar 2023 können Einwohnergemeinden, deren Ortsbürgergemeinde am Dotationskapital der Anstalt beteiligt ist, jeweils auf Beginn eines Rechnungsjahres der Anstalt beitreten.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

¹ Die Anstalt übernimmt die Bewirtschaftung des Waldes der Ortsbürgergemeinden Bettwil, Büttikon, Fahrwangen, Meisterschwanden, Sarmenstorf und Uezwil. Im Besonderen wird die fachgerechte und effiziente Bewirtschaftung der Wälder der beteiligten Ortsbürgergemeinden nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus durch die Anstalt vorgenommen. Sie kann weitere Dienstleistungen im Interesse und im Auftrag von Einwohner- und Ortsbürgergemeinden oder von Dritten übernehmen.

² Die Anstalt stellt das Personal und die nötigen Betriebsmittel für die Bewirtschaftung der Waldungen bereit. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend qualifizierte Dritte beauftragen.

Art. 3 Leistungsaufträge und Drittaufträge

¹ Die sechs Ortsbürgergemeinden erteilen der Anstalt Leistungsaufträge für die zu erbringenden Leistungen. Dieser umschreibt die für die Ortsbürgergemeinden durch die Anstalt zu erfüllenden Aufgaben sowie deren Abgeltung. Grundlage bilden die bisherigen Vereinbarungen sowie die geltenden verbindlichen Betriebspläne.

² Für die Bewirtschaftung der Wälder wird ein einheitlicher Leistungsauftrag von allen sechs Ortsbürgergemeinden an die Anstalt erteilt. Für diese Leistungsaufträge wird eine separate Spartenrechnung «Wald» geführt.

³ Die Anstalt kann für Einwohnergemeinden sowie Dritte Aufträge ausführen (Drittaufträge).

Art. 4 Hoheitsaufgaben Wald

Die vom Kanton übertragenen Hoheitsaufgaben im öffentlichen Interesse werden in sämtlichen Waldungen auf dem Gebiet der sechs Ortsbürgergemeinden durch die in der Anstalt angestellten Förster gemäss Weisung der Abteilung Wald vom 01.01.2019 wahrgenommen.

Art. 5 Unternehmensziele

Die Anstalt ist so zu führen, dass die Leistungsaufträge und die Drittaufträge jederzeit erfüllt werden können. Die Strukturen der Anstalt sind nach unternehmerischen Grundsätzen, den Bedürfnissen des Marktes und der sechs Ortsbürgergemeinden auszurichten.

Art. 6 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Grundstücke sowie sämtliche Bauten und Anlagen, einschliesslich der Werkanlagen, welche im Aufgabenbereich der Anstalt sind, verbleiben im Eigentum der jeweiligen Eigentümer.

² Die per 31.12.2021 im Besitz des Forstbetriebes Lindenberg (Gemeindevertrag) befindlichen Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge und das Kleininventar werden zum Wert gemäss Bilanz des Forstbetriebes Lindenberg der Anstalt zu Eigentum übertragen. Über diese Gegenstände wird ein Inventar geführt.

Art. 7 Übernahme Rechtsverhältnisse

¹ Auf den Zeitpunkt der Gründung hin übernimmt die Anstalt sämtliche Arbeitsverhältnisse des bisher durch Gemeindevertrag zusammengeschlossenen Forstbetriebes Lindenberg. Die Anstalt führt diese Arbeitsverhältnisse, unter Beachtung der bisherigen Rechte der Arbeitnehmer, weiter. Die Anstalt stellt die Arbeitnehmer gemäss Personalreglement der Sitzgemeinde an.

² Die Anstalt übernimmt auf den Zeitpunkt der Gründung sämtliche Vereinbarungen des bisherigen Forstbetriebes Lindenberg (Gemeindevertrag), insbesondere bezüglich Waldbewirtschaftung (Jungwaldpflege, Naturschutz etc.) sowie deren Betriebspläne und verpflichtet sich, diese gemäss gültigen Vereinbarungen umzusetzen und einzuhalten.

Art. 8 Werkhof

¹ Der Werkhof für die Anstalt ist im Forstwerkhof «Zigi» in Sarmenstorf und dient der Forstgruppe als Ausgangsbasis.

² Bestehende Werkhöfe und Werkstätten werden, in gegenseitiger Absprache zwischen den Ortsbürgergemeinden und der Anstalt, nach Bedarf genutzt. Es wird eine angemessene, der Nutzung entsprechende Miete entrichtet.

Art. 9 Dauer, Austritt

¹ Die Anstalt wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

² Ein Austritt einer Ortsbürgergemeinde kann frühestens nach Ablauf von vier Jahren seit Gründung der Anstalt erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Austritt jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Austritt ist jeweils zwei Jahre im Voraus der Anstalt sowie den mitbeteiligten Ortsbürgergemeinden schriftlich mitzuteilen.

³ Bei Austritt einer oder mehrerer Ortsbürgergemeinde/n kann die Anstalt aufgelöst werden.

⁴ Die austretende Ortsbürgergemeinde erhält den Anteil am Dotationskapital der Anstalt zum Zeitpunkt des Austrittes gemäss Anteil Waldfläche bei Eintritt in die Anstalt in bar. Die austretenden Ortsbürgergemeinden haben keinen Anspruch auf weitere Entschädigungen oder Ansprüchen am Eigentum der Anstalt.

⁵ Der Austritt einer Einwohnergemeinde kann jeweils auf das Ende eines Rechnungsjahres erfolgen. Der Austritt ist mindestens 180 Tage im Voraus der Anstalt mitzuteilen. Die austretende Einwohnergemeinde erhält denjenigen Betrag, den sie bei Eintritt in die Anstalt einbezahlt hat in bar.

⁶ Bei Auflösung der Anstalt wird das nach Begleichung sämtlicher Forderungen und Verpflichtungen verbleibende Dotationskapital nach Anteilen am Dotationskapital an die verbleibenden Ortsbürgergemeinden aufgeteilt.

II. Organisation und Aufgaben

Art. 10 Organisation

Die Organe der Anstalt sind:

- A) der Vorstand,
- B) die Revisionsstelle,
- C) die Betriebsleitung.

A) Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Die Gemeinderäte der beteiligten Ortsbürgergemeinden delegieren jeweils einen Delegierten (i.d.R. den Ressortvorsteher Wald) in den Vorstand. Sollten Einwohnergemeinden am Dotationskapital beteiligt sein, sind diese durch den Vertreter der Ortsbürgergemeinde im Vorstand vertreten.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Protokollführer.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die strategische Führung der Anstalt ist Aufgabe des Vorstandes. Er berücksichtigt dabei die individuellen Betriebsziele der beteiligten Gemeinden. Ihm stehen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben zu:

- a) Überwachung der Einhaltung von Leistungsaufträgen und Drittaufträgen
- b) Erlass von Reglementen und Weisungen
- c) Festlegung des Stellenplans
- d) Genehmigung von Stellenbeschreibungen und Pflichtenheften sämtlicher Mitarbeitenden
- e) Anstellung und Kündigung der Betriebsleitung
- f) Festsetzung der Anstellungsbedingungen gemäss Personalgesetzgebung der Standortgemeinde
- g) Beratung sämtlicher Vorlagen zu Handen der Gemeinderäte, insbesondere des Budgets und der Jahresrechnung der Anstalt
- h) Beschlussfassung über Budget und Rechnung sowie Investitionen. Der Vorstand stellt den Gemeinderäten der beteiligten Ortsbürgergemeinden Budget und Rechnung inklusive beschlossener Investitionen und einem mindestens über 5 Jahre aktuell nachgeführten Finanzplan zur Verfügung.

² Der Vorstand erhält von den an der Anstalt beteiligten Ortsbürgergemeinden resp. deren Gemeinderäten die Kompetenz gemäss § 28 AWaG, die übrigen Waldungen im Gemeindegebiet einem Revier zuzuteilen und somit die Revierförsterin oder den Revierförster für das jeweilige Gemeindegebiet zu wählen. Die Bildung der Forstreviere sowie die Wahl der Revierförsterinnen und Revierförster bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.

³ Die an der Anstalt beteiligten Ortsbürgergemeinden erteilen mit dem Beitritt zur Anstalt, dem Vorstand die Kompetenz zur Erstellung und Genehmigung bzw. Zustimmung zum Betriebsplan.

Art. 13 Sitzungen, Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, jeweils auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- ³ Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.
- ⁴ Der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- ⁵ Der Vorstand kann weitere Personen zu seinen Sitzungen oder einzelnen Traktanden einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Der Vorstand ist im Rahmen dieser Anstaltsordnung und der übergeordneten Gesetzgebung zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit der Anstalt zusammenhängen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Betriebsleiter.
- ² Der Betriebsleiter vertritt die Anstalt nach aussen. Er ist im Rahmen der im Pflichtenheft festgelegten Kompetenzen Handlungsbevollmächtigter für alle Rechtshandlungen, welche die Anstalt gewöhnlich mit sich bringt. Die Einzelheiten sind im Pflichtenheft zu regeln.

B) Revisionsstelle

Art. 15 Zusammensetzung und Aufgaben

- ¹ Ein anerkanntes und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenes Revisionsunternehmen, welches durch den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird, prüft jeweils den Jahresrechnungsabschluss.
- ² Die Revisionsstelle erstattet Bericht an den Vorstand zuhanden der Gemeinderäte der an der Anstalt beteiligten Ortsbürgergemeinden.

C) Betriebsleitung

Art. 16 Aufgaben, organisatorische Eingliederung

- ¹ Die operative Leitung der Anstalt obliegt dem Betriebsleiter. Er ist dem Vorstand direkt unterstellt.
- ² Seine Aufgaben werden im Stellenbeschrieb umschrieben und präzisiert. Der Stellenbeschrieb ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.

III. Finanzierung

Art. 17 Dotationskapital

- ¹ Das Dotationskapital setzt sich aus dem Kapital gemäss Art. 26 zuzüglich den Geldern aus Eintritt von Büttikon (Art. 27) und Uezwil (Art. 28) per Gründung der Anstalt zusammen.
- ² Tritt eine Einwohnergemeinde der Anstalt bei, leistet diese eine pauschale Einlage von CHF 2'000 in das Dotationskapital. Die an der Anstalt beteiligten Gemeinden haben keinen Anspruch an Anteilen an Ertragsüberschüssen resp. müssen sich nicht an Aufwandüberschüssen der Jahresrechnungen der Anstalt beteiligen.

Art. 18 Grundsätze

¹ Die Anstalt wird für ihre Leistungen aus Leistungsaufträgen und Drittaufträgen entschädigt. Die Abgeltung ist so auszugestalten, dass damit sämtliche Kosten einschliesslich Verzinsung und Amortisation der durch die Anstalt finanzierten Investitionen abgedeckt sind.

² Aufwand- oder Ertragsüberschuss der Sparte «Wald» werden aus dem Dotationskapital entnommen (Aufwandüberschuss) oder in das Dotationskapital der Anstalt eingelegt (Ertragsüberschuss).

³ Sollte nach dem Ausgleich der Sparte «Wald» gemäss Abs. 2 ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss resultieren, ist dieser durch Reserven zu decken (Aufwandüberschuss) resp. in die Reserven einzulegen (Ertragsüberschuss). Sollten keine Reserven zur Verfügung stehen, haben die beteiligten Ortsbürgergemeinden anteilmässig gemäss Waldfläche den Fehlbetrag zu decken.

⁴ Über Rückzahlungen aus dem Dotationskapital oder den Reserven entscheidet der Vorstand im Rahmen der Genehmigung des Jahresabschlusses.

Art. 19 Investitionen

Die Investitionen der Anstalt werden grundsätzlich durch das Dotationskapital finanziert. Sollten für die Finanzierung Fremdmittel benötigt werden, so hat der Vorstand die Einwilligung der Gemeinderäte der an der Anstalt beteiligten Ortsbürgergemeinden einzuholen. Die Einwilligung ist erfolgt, wenn die Mehrheit der Ortsbürgergemeinden, vertreten durch deren Gemeinderäte, zustimmen.

Art. 20 Rechnungsführung und Personaladministration

¹ Die Rechnungsführung erfolgt, wenn nichts anderes bestimmt ist, über die Abteilung Finanzen der Sitzgemeinde. Diese führt im Auftrag der Anstalt die Finanzbuchhaltung und bereitet, in Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter zuhanden des Vorstandes das Budget, den Finanzplan sowie die Jahresrechnung, vor.

² Die Personaladministration erfolgt durch die rechnungsführende Abteilung Finanzen.

IV. Aufsicht sowie Rechte und Pflichten der Gemeinden

Art. 21 Aufsicht

Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Gemeinderäte der an der Anstalt beteiligten Ortsbürgergemeinden. Hierzu steht ihnen ein volles Akteneinsichtsrecht zu. Diese Gremien erteilen insbesondere Weisungen, wenn die Anstalt den ihr erteilten Leistungsumfang überschreitet oder in anderer Weise nicht oder schlecht erfüllt.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Anstaltsordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die sechs Ortsbürgergemeinden in Kraft.

Art. 23 Revision der Anstaltsordnung

Die Anstaltsordnung kann nur mit Zustimmung aller Ortsbürgergemeinden abgeändert werden.

Art. 24 Haftung

Die Haftung richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 25 Streitigkeiten

Es gelten die kantonalen Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 26 Übertrag des bisherigen Gemeindevertrages «Forstbetrieb Lindenberg»

Die Ortsbürgergemeinden Bettwil, Fahrwangen, Meisterschwanden und Sarmenstorf lösen mit der Gründung der Anstalt den bestehenden Gemeindevertrag «Forstbetrieb Lindenberg» auf. Die Bilanzwerte per Auflösung werden zu Buchwerten in die Anstalt überführt. Das Betriebskapital¹ zum Zeitpunkt der Überführung wird zum Buchwert in das Dotationskapital der Anstalt eingelegt.

Art. 27 Eintritt Ortsbürgergemeinde Büttikon

Die Ortsbürgergemeinde Büttikon legt per Gründung der Anstalt CHF 139'057.82 in das Dotationskapital der Anstalt ein (Stand 31.12.2020; massgebend ist der Rechnungsabschluss 2021).

Art. 28 Eintritt Ortsbürgergemeinde Uezwil

Die Ortsbürgergemeinde Uezwil legt per Gründung der Anstalt CHF 118'302.92 in das Dotationskapital der Anstalt ein (Stand 31.12.2020; massgebend ist der Rechnungsabschluss 2021).

¹ Das Betriebskapital wurde aus den Forstreserven der beteiligten Ortsbürgergemeinden nach jeweiliger Waldfläche geäuftnet und setzt sich per Datum der Übertragung aus den einbezahlten Beträgen sowie den Jahresergebnissen der jeweiligen Jahresrechnungen 2010 bis 2021 (Aufwand- und Ertragsüberschüsse) des Forstbetriebes Lindenberg zusammen.

Zustimmung der Ortsbürgergemeindeversammlungen

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung Bettwil beschlossen am 18.06.2021 bzw. am 26.07.2021 in Rechtskraft erwachsen.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung Büttikon beschlossen am 04.06.2021 bzw. am 04.06.2021 in Rechtskraft erwachsen.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung Fahrwangen beschlossen am 18.06.2021 bzw. am 26.07.2021 in Rechtskraft erwachsen.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung Meisterschwanden beschlossen am 30.06.2021 bzw. am 10.08.2021 in Rechtskraft erwachsen.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung Sarmenstorf beschlossen am 11.06.2021 bzw. am 19.07.2021 in Rechtskraft erwachsen.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung Uezwil beschlossen am 25.06.2021 bzw. am 25.06.2021 in Rechtskraft erwachsen.

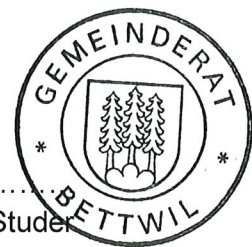
Unterzeichnung

Gemeinsame Unterzeichnung in Uezwil am 27.10.2021

GEMEINDERAT BETTWIL


.....
Gemeindeammann Peter Keusch


.....
Gemeindeschreiber Dieter Studer



GEMEINDERAT BUETTIKON


.....
Gemeindeammann Gian Carlo Silvestri


.....
Gemeindeschreiber Lukas Isler



GEMEINDERAT FAHRWANGEN

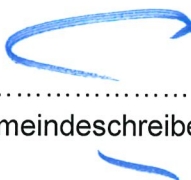

.....
Gemeindeammann Patrik Fischer


.....
Gemeindeschreiberin Christine Gottermann




GEMEINDERAT MEISTERSCHWANDEN



.....
Gemeindepräsident Ulrich Haller


.....
Gemeindeschreiber Michael Grauwiler



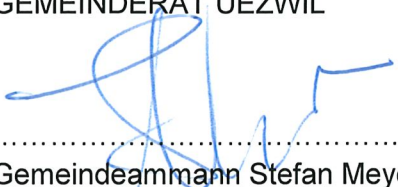
GEMEINDERAT SARMENSTORF

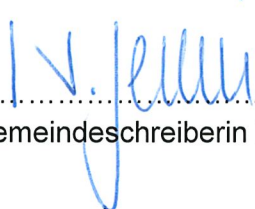

.....
Gemeindeammann Meinrad Baur


.....
Gemeindeschreiberin Barbara Kastenholz



GEMEINDERAT UEZWIL


.....
Gemeindeammann Stefan Meyer


.....
Gemeindeschreiberin Nicole Jenni

